



**Änderungen der  
Kantonsverfassung:  
Einführung der  
selbständigen  
Gerichtsverwaltung**

# **Abstimmungs***Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 28. November 2004

### Vorlage

## Änderungen der Kantonsverfassung: Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung

Diese Verfassungsänderung will

- die Selbstverwaltung der Gerichte einführen;
- die Finanzausgleichs-Rekurskommission abschaffen.

Die Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung soll den Staatshaushalt langfristig entlasten und bewirkt

- eine Stärkung der verfassungsmässigen Gewaltenteilung;
- die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit in der Urteilsfindung;
- eine rationelle Bewirtschaftung der Mittel bei den Gerichten;
- effiziente und zügige Gerichtsverfahren;
- mehr Rechtsstaat und mehr Schutz für Bürger und Bürgerin.

**Der Kantonsrat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.**

## Erläuterungen

### Änderungen der Kantonsverfassung: Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung

#### **Gerichtsverwaltung heute**

Zur Gerichtsverwaltung zählt einerseits die Verabschiedung des Voranschlages und der Rechnung der Gerichte, die Bewirtschaftung der Voranschlagskredite und die jährliche Berichterstattung über den Geschäftsgang der Gerichte zuhanden des Kantonsrates. Diese Aufgaben, welche die Verwendung der finanziellen Mittel durch die Gerichte betreffen, obliegen heute dem **Regierungsrat**. Das Bau- und Justizdepartement, welchem die Gerichte administrativ angegliedert sind, bereitet die Geschäfte in diesem Bereich vor.

Zur Gerichtsverwaltung gehört andererseits auch die Bereitstellung der personellen Mittel für die Gerichte, also beispielsweise die Anstellung der Mitarbeiten-

den der Gerichte, die nicht durch das Volk oder den Kantonsrat gewählt werden (wie Gerichtsschreiber, Kanzleipersonal usw.). Dazu gehören auch alle weiteren Entscheide im Personalbereich, wie Besoldungsfragen oder Beförderungen. Bis heute nimmt der Regierungsrat auch alle diese Aufgaben als Anstellungsbehörde für den Gerichtsbereich wahr. Dabei wird er vom Personalamt unterstützt.

#### **Die Gerichte sollen sich künftig selbst verwalten**

In den letzten Jahren sind mehrere Kantone dazu übergegangen, die Gerichtsverwaltung weitgehend den Gerichten selbst zu übertragen (z.B. Aargau, Basel-Landschaft). Dieser Wechsel hin zur Selbstverwaltung der Gerichte war durch die Erkenntnis

begründet, dass die Gerichtsverwaltung, wenn sie durch andere Staatsorgane wahrgenommen wird, die **richterliche Unabhängigkeit** gefährden kann. In der Tat ist dem heutigen System eine gewisse Abhängigkeit der Gerichte von der Regierung eigen, indem diese z.B. durch die Auswahl des Gerichtspersonals versuchen könnte, Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen. Aus diesem Grund – letztlich wegen der verfassungsmässig gebotenen Gewaltenteilung – hat sich der Regierungsrat gegenüber den Gerichten schon bisher eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, wenn es um die Zuteilung der finanziellen Mittel ging. Dadurch ist es dem Regierungsrat faktisch verunmöglicht, den rationellen Mitteleinsatz der Gerichte wirksam zu steuern. Die

Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung ist nicht zuletzt auch deshalb eine **notwendige Voraussetzung** dafür, dass auch **bei den Gerichten die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV)**, die vom Solothurner Stimmvolk am 16. Mai 2004 mit grosser Mehrheit beschlossen wurde, umgesetzt werden kann. Es macht daher Sinn, im neuen Artikel 91<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung den Grundsatz zu verankern, dass die Gerichtsverwaltung Sache der Gerichte ist.

### Neue Führungsstrukturen bei den Gerichten

Die Einzelheiten zur selbständigen Gerichtsverwaltung werden im **Gesetz** geregelt (Absatz 3 von Artikel 91<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung). Für ihre Durchführung soll als oberstes Führungsorgan die neu geschaffene **Gerichtsverwaltungskommission** unter dem Vorsitz des Obergerichtspräsidenten zuständig sein. Ihr ist die neue Funktion Gerichtsverwalter, welche die tägliche Verwaltungsarbeit besorgt, unterstellt.

Auf diese Weise wird die Stellung des **Obergerichtspräsidenten** als Repräsentant der kantonalen Gerichte betont und sein Aufgabenbereich erweitert. Er **vertritt fortan die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden**. So vertritt er z. B. Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht der kantonalen Gerichte vor dem Kantonsrat und nimmt selbst an den betreffenden Kantonsratssitzungen teil. Dieses Mitwirkungsrecht verstärkt die Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber dem Regierungsrat, der bisher auch die Geschäfte der Gerichte im Kantonsrat vertreten hat, erheblich. Es erfordert die Einführung des neuen Artikels 70<sup>bis</sup> in der Kantonsverfassung.

### Auswirkungen der Selbstverwaltung

Mit der Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung wird die **Unabhängigkeit der Gerichte** gegenüber den anderen Staatsgewalten (Regierung und

Parlament) gestärkt. Insbesondere stellt sie eine Sicherung für eine von den anderen Staatsgewalten unbeeinflusste Urteilsfindung der Gerichte dar.

Die **Eigenverantwortung der Gerichte** wird erhöht, indem sie die Planung und Verwaltung der von ihnen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigten personellen und finanziellen Mittel in massgeblicher Weise selbst steuern können. Dadurch wird eine leistungs- und wirkungsorientierte Mittelbewirtschaftung gewährleistet. Die Gerichte sollten somit besser in der Lage sein, die Verfahren – nach den verfassungs- und gesetzmässigen Vorgaben – effizient und innert angemessener Frist durchzuführen. Langfristig wird die Selbstverwaltung auch zu **Einsparungen** führen, da die gewonnene Eigenverantwortung – neben einer Effizienzsteigerung – bei den Gerichten auch die Budgetdisziplin festigen dürfte.

Schliesslich soll dieser Systemwechsel auch das **Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen** in die kantonalen Gerichte und den Rechtsstaat fördern.

### Abschaffung der Finanzausgleichs-Rekurskommission

Die Finanzausgleichs-Rekurskommission ist eine gerichtliche Behörde, welche zur Beurteilung von Beschwerden im Bereich des Finanzausgleichs unter den Gemeinden zuständig ist. Sie hatte auf diesem Gebiet in den letzten Jahren regelmässig nur sehr wenige Verfahren durchzuführen. So erledigte sie höchstens zwei Beschwerden pro Jahr. Es macht wenig Sinn, eine aus nebenamtlichen Mitgliedern zusammengesetzte Gerichtsbehörde, die nur so selten zum Einsatz kommt, weiter bestehen zu lassen. Die Rechtsprechungsaufgaben der Finanzausgleichs-Rekurskommission kann inskünftig das Verwaltungsgericht übernehmen, welches als ständige Gerichtsbehörde ohnehin schon als Beschwerdeinstanz in den meisten Bereichen des Verwaltungsrechts tätig ist.

Auch dürfte die Einheitlichkeit der Verwaltungsrechtsprechung in bereichsübergreifenden Fragen besser gewährleistet sein, wenn die Zersplitterung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in mehrere sogenannte Spezialverwaltungsgerichte abgebaut wird. Im Zuge der vorliegenden Reform sollen, aus den genannten Gründen, auch weitere Spezialverwaltungsgerichte aufgehoben werden. Die Abschaffung der Finanzausgleichs-Rekurskommission bedingt eine Änderung von Artikel 91 der Kantonsverfassung.

### Weitere Hinweise

Die dargestellten Reformvorhaben bedürfen nebst den erwähnten Anpassungen der Kantonsverfassung auch der Anpassung und Konkretisierung im Gesetz. Die Grundzüge der Organisation und des Verfahrens der selbständigen Gerichtsverwaltung werden im Gesetz geregelt. Der Kantonsrat hat am 23. Juni 2004 die erforderlichen **Gesetzesänderungen**, insbesondere die Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze mit grosser Mehrheit (Einstimmigkeit) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 15. Oktober 2004 abgelaufen.

Zu Beginn muss, im Wesentlichen aufgrund der Schaffung einer neuen Stelle (Gerichtsverwaltung), mit **Mehrkosten** von rund Fr. 130'000.– pro Jahr gerechnet werden. Langfristig sind aber **Einsparungen** zu erwarten, da die selbständige Gerichtsverwaltung zur Steigerung der Effizienz der Gerichte beitragen wird.

### Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

**JA** zur Änderung der Kantonsverfassung: Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung



**Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:**

**Kantonsratsbeschluss**

Vom 31. August 2004

Nr. RG 049a/2004

**Änderung der Kantonsverfassung  
(Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. März 2004 (RRB Nr. 2004/621) beschliesst:

I.  
Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Als Artikel 70<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*Art. 70<sup>bis</sup>. Mitwirkung des Obergerichtspräsidenten*

Der Obergerichtspräsident nimmt an den Sitzungen des Kantonsrates zum Voranschlag, zur Rechnung und zum Rechenschaftsbericht der Gerichte teil; er hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.

*Art. 91. Verwaltungsgerichtsbarkeit*

Litera e ist aufgehoben.

Als Artikel 91<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*Art 91<sup>bis</sup>. Gerichtsverwaltung*

<sup>1</sup> Die Gerichtsverwaltung ist Sache der Gerichte.

<sup>2</sup> Der Obergerichtspräsident vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Verfahrens der Gerichtsverwaltung.

II.  
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten.

Im Namen des Kantonsrats

Gabriele Plüss  
Präsidentin

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

<sup>1</sup>) GS 90, 453 (BGS 111.1).

<sup>2</sup>) GS 90, 453 (BGS 111.1).